

Das Gemeindegesetz vom 1. August 1842<sup>117</sup> war trotz der Bevormundung der Gemeinden durch die Obrigkeit ein Versuch, zu einer den Landesverhältnissen eher angepassten Regelung des Gemeindewesens zu gelangen, ein Kompromiss zwischen den Zielvorstellungen der Behörden und der Mehrheit der Gemeindeglieder, die zur alten Ordnung zurückkehren wollte. Es war die erste allgemeine gesetzliche Regelung des Gemeindewesens in Liechtenstein. Schon seit langem versprochen, vermochte sie den Streit um den Gemeindeboden nicht zu schlichten. Im wesentlichen blieb der bisherige Zustand erhalten. Das Gemeindegesetz schrieb lediglich vor, dass die Benutzung des unbeweglichen Vermögens zum besten Nutzen der Allgemeinheit führen solle.<sup>118</sup> Besondere Aufmerksamkeit sei den öden, unbenutzten, mit Gestrüpp verwachsenen und den sumpfigen Böden zu widmen, die entweder zu Schaf- und Ziegenweiden oder aber in Ackerland umgewandelt werden sollten.<sup>119</sup> Aufgrund dieser Bestimmung teilten die Gemeinden, angehalten durch die Obrigkeit, auch weiterhin Gemeinheiten auf, wenn immer möglich ins Privateigentum. — Manche Bestimmungen des Gemeindegesetzes griffen auf die alten Dorfordnungen des 18. Jahrhunderts zurück. Sie sind teilweise heute noch in Anwendung. Die 1847 im

---

117 LRA NS 1842; Das Gesetz wird im Hinblick auf Gemeindegüter, Gemeindevermögen und -bürgerrecht eingehend behandelt von Büchel, Gemeindegüter, S. 48 – 55. — Vgl. auch die entsprechenden Textauschnitte im Anhang, Nr. 41, S. 114 – 122. Am 19. Februar 1832 gab die Hofkanzlei dem Oberamt, das sich wegen der Durchführung der in den Jahren 1808 bis 1810 verfügten Neuordnung des Gemeindewesens in einer schwierigen Lage befand, einige Richtlinien: Die Freizügigkeit innerhalb des Landes, die Bürgerrechtserwerbung und die daraus entspringenden Ansprüche auf einen Anteil an den Gemeindegütern griffen tief in die Interessen des Volkes ein. Ein Teil der Bevölkerung würde zwar die Durchführung der obrigkeitlichen Verfügungen begrüßen, die Mehrheit hingegen sei der Auffassung, dass bei einer Umsiedlung von einem Ort zum andern mit der Besitznahme eines Hauses die Erwerbung des Bürgerrechtes nicht verbunden sei, sondern dass diese und der Anteil an den Gemeindegütern von der Zustimmung der Gemeinde abhängig sei. Aufgrund dieser Lage sei die Durchführung der obrigkeitlichen Anordnungen kaum möglich. Das Oberamt solle sich nun darauf beschränken, die Streitigkeiten wegen Einkauf und Gemeindegüteranteil mit den betreffenden Parteien «im gütlichen Wege» auszugleichen und beizulegen. Das Oberamt solle auf eine gesetzliche Regelung der unbefriedigenden Situation hinarbeiten. (HKW NR 22/1/10. 19. Febr. 1832. HKW an OA). — Aus dieser Haltung der Hofkanzlei ist eine Kompromissbereitschaft eindeutig festzustellen, die sich dann im Gemeindegesetz von 1842 auch tatsächlich niederschlug. — Schon am 19. März 1832 reichte das Oberamt den geforderten Gemeindegesetzentwurf ein. (LRA NR 22/1/10. 19. März 1832. OA an HKW). Es sollte aber noch 10 Jahre dauern, bis nach verschiedenen Korrekturen und Neuredaktionen das Gemeindegesetz in Kraft treten konnte.

118 Gemeindegesetz vom 1. August 1842, § 82. (LRA NS 1842) Text siehe Anhang Nr. 41, S. 114 – 122.

119 a. a. O., § 85. Text siehe Anhang Nr. 41, S. 114 – 122.